

Coaching – Der Vergleich vom 15.4.2005 – eine richtungsweisende Entscheidung?

Claudia Anderl

Wie in der Branche bereits hinreichend bekannt wurde am 15.04.2005 vor dem Handelsgericht Wien ein Vergleich (nachzulesen unter http://www.schuetz.at/uwg/coaching_verhandlungsprot050415ano1.pdf) im Zusammenhang mit dem Begriff „Coaching“ abgeschlossen. Dieser Vergleich hat nun einige Fragen aufgeworfen.

Zentraler Inhalt des Vergleiches war, dass sich die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei insbesondere verpflichtete, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen „(Dienst)leistungen der Lebens- und/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und Psychotherapie ... anzubieten und/oder solche Dienstleistungen auszuüben, solange dafür nicht die erforderlichen insbesondere gewerberechtlichen Berechtigungen vorliegen; irreführenden Angaben über sich und/oder die von ihr angebotenen und/oder erbrachten (Dienst)leistungen zu machen, insbesondere sich im Zusammenhang mit Lebens- und/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und Psychotherapie als „Coach“ und/oder die von ihr auch auf nur einem dieser gebiete angebotenen und/oder erbrachten (Dienst)leistungen als „Coaching“ zu bezeichnen.“

Welche Relevanz kommt nun diesem Vergleich zu? Vorauszuschicken ist, dass ein Vergleich ausschließlich zwischen den Vergleichsparteien wirkt und keinerlei Einfluss auf andere Gerichtsverfahren oder die Rechtsprechung hat. Das bedeutet, dass diesem Vergleich keine Bindungswirkung zukommt oder – um in der amerikanischen Rechtsdiktation zu schreiben – keine Präzedenzwirkung hat.

Aufgrund der Formulierung „es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen“ und der Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien wurde von der klagenden Partei eine auf § 1 UWG¹⁾ (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gestützte Klage eingebracht. Nach herrschender Rechtsprechung ist der Tatbestand des § 1 UWG z.B. erfüllt, wenn ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung vorliegt; dieser Verstoß ist sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG, da durch Rechtsbruch ein Vorsprung im Wettbewerb erlangt wird.

Die Gemeinsamkeit der im Vergleich zitierten Berufsgruppen (Lebens- und/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und Psychotherapie) besteht jedenfalls darin, dass es sich um gesetzlich geregelte Tätigkeiten handelt, zu deren Ausübung es einer Gewerbeberechtigung (Lebens- und/oder Sozialberatung²⁾, Unternehmensberatung³⁾ bzw einer speziellen Ausbildung (Psychotherapie⁴⁾) bedarf.

Coaching hingegen ist eine Tätigkeit, welche keiner gesetzlichen Reglementierung unterliegt und für deren Ausübung es auch keiner speziellen vom Gesetzgeber geforderten Kenntnisse bedarf.⁵⁾ Unter „Coaching“ wird grundsätzlich eine zeitlich begrenzte Begleitung und Unterstützung von Personen bei Veränderungsprozessen verstanden.⁶⁾

Da die Ausübung der Tätigkeit „Coaching“ keinen gesetzlich geregelten Beruf darstellt, hingegen die Tätigkeit der Lebens- und/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und Psychotherapie sehr wohl, ist es im Sinne der Rechtsprechung zu § 1 UWG jedenfalls bedenklich, eine Tätigkeit als „Coach“ im Zusammenhang mit diesen Berufsgruppen anzubieten, ohne über die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen und Berechtigungen zu verfügen.

Aus diesem Vergleich können andererseits auch keine näheren Rückschlüsse auf die Tätigkeit des „Coaching“ selbst abgeleitet werden, insbesondere trifft der Vergleich keine Aussage dahingehend, dass „Coaching“ einer der im Vergleich erwähnten Berufsgruppen ausschließlich zugeordnet werden kann (z.B. der Lebens- und/oder Sozialberatung).

Obwohl der Vergleich auf den ersten Blick so wirken mag, als ob die Thematik „Coaching“ im Mittelpunkt steht und Fragen zu diesem Themenbereich behandelt werden, ist dies – aus rechtlicher Sicht – nicht der Fall. Die beklagte Partei ist – so lässt der Vergleichstext vermuten – im geschäftlichen Bereich in einer Art und Weise aufgetreten, welche den Eindruck erweckte, er verfüge über die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten Lebens- und/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und Psychotherapie.

Autorin

Mag. Claudia Anderl
Rechtsanwältin in Wien

www.ra-anderl.at



¹⁾ § 1 UWG: Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

²⁾ § 119 GewO

³⁾ § 136 GewO

⁴⁾ § 2 Psychotherapie-Gesetz

⁵⁾ dies bedeutet jedoch nicht, dass es für die Ausübung des Coaching grundsätzlich keiner spezifischen Kenntnisse bedarf

⁶⁾ z.B.: www.stmk.wifi.at